



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde

Harm Rechtsanwalt

Dr. Stefan Fritz

Bürgerfeld 9a

85570 Markt Schwaben

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum:

I 13 - 25d 04.11/9-2023

20. Oktober 2023

XXXXXXXXXXXX

Zi. 1.10a (Kollegiengebäude)

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX@pda.hessen.de

29. Februar 2024

Stiftungsrecht - Anerkennung der Stiftung FUNDATIO

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz,

auf Ihren Antrag auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO vom 20. Oktober 2023 ergeht folgender Bescheid:

Der Antrag auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO wird abgelehnt.

Begründung:

Mit E-Mail vom 7. März 2023 haben Sie die Anerkennung der Stiftung FUNDATIO als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Form einer Verbrauchsstiftung bei meiner Behörde beantragt.

Die Stiftung soll Ihren Sitz in Darmstadt haben und nach Anerkennung mit einem Vermögen in Höhe von € 10.000 Zweck ausgestattet werden. Zweck der Stiftung soll die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet des Stiftungsrechts, der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements sein.

Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass weder einer der Stifter seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt hat, noch sich der Verwaltungssitz hier befindet; auch die Erfüllung des Stiftungszwecks soll nicht überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt erfolgen.

Ich teile Ihnen daher per E-Mail vom 28. April 2023 mit, dass kein Bezug zum Regierungsbezirk Darmstadt nachgewiesen ist und ich meine Zuständigkeit als nicht gegeben sehe.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr
06151 123 (Zentrale)
06151 125347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Sie haben daraufhin die Auffassung vertreten, dass das Stiftungsrecht die Anerkennungsfähigkeit einer Stiftung nicht an einen besonderen Bezug zum gewählten Rechtssitz knüpft und vorgetragen, dass das Stiftungsvorhaben buncesweit verfolgt werden soll und damit auch im Zuständigkeitsbereich meiner Behörde.

In der Folgezeit haben Sie mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 förmlich die Anerkennung der Stiftung FUNDATIO beantragt und hierzu Stiftungsgeschäft und Satzung übersandt.

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2023 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Ihnen eine Anerkennung der Stiftung nicht in Aussicht stellen kann. Sie haben sodann darum gebeten, Ihnen diese Entscheidung mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides zukommen zu lassen.

Mit Anhörungsschreiben vom 26. Januar 2024 habe ich Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und habe Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige, den Antrag auf Grund des fehlenden Bezuges der Stiftung zum Regierungsbezirk Darmstadt abzulehnen. Mit Schreiben vom 02.02.2024 haben Sie insbesondere vorgetragen, dass die freie Sitzwahl Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Privatautonomie sei und die einschlägigen BGB-Vorschriften keinerlei Einschränkungen bei der Sitzwahl im nland erkennen ließen.

Der gewählte Stiftungssitz genügt nicht den rechtlichen Anforderungen.

Nach § 81 Abs. 1 Nr. 1c) BGB muss die Satzung der Stiftung den Sitz der Stiftung benennen. Die §§ 80 ff. BGB unterscheiden dabei zwischen dem Sitz der Stiftung, welcher auch als der Rechtssitz bezeichnet wird, und dem Verwaltungssitz der Stiftung nach § 83a BGB. Grundsätzlich ist der Stifter bei der Wahl des (Rechts-)Sitzes der Stiftung frei. Insbesondere muss der Verwaltungssitz nicht mit dem Rechtssitz der Stiftung übereinstimmen. Diese Wahlfreiheit ist Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Stifterfreiheit.

Die Wahlfreiheit ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass ein tatsächlicher Mindestbezug der Stiftung zu dem Regierungsbezirk der Stiftungsbehörde vorliegen muss (vgl. auch BT Drucksache 14/8765 S. 10). Diese Einschränkung ist erforderlich, um ein rechtsmissbräuchliches so genanntes „forum shopping“ zu verhindern. Denn eine gänzlich freie Wahl des Stiftungssitzes würde die Existenz von Landesstiftungsrecht ad absurdum führen. (vgl. MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, BGB § 81 Rn. 30; Reinhardt: Das Auseinanderfallen

von Verwaltungs- und Satzungssitz bei Stiftungen, NVwZ 2019, 1090, beck-online). Die Grenzen der freien Sitzwahl muss daher der bloße Scheinsitz sein. Ein solcher ist dann anzunehmen, wenn nicht nur jeder örtliche Bezug der Förderzwecke fehlt, sondern auch in Anknüpfung an die hochstrichterliche steuerliche Rechtsprechung- am eingetragenen Sitz keinerlei Geschäftsleitungs- und Arbeitgeberfunktion, Behördenkontakt und Zahlungsverkehr stattfindet (so Lorenz/Meyers: Die Wahl des Stiftungssitzes DStR 2023, 2015).

Um eine rechtsmissbräuchliche Wahl des Stiftungssitzes zu verhindern ist es erforderlich, dass der Wohnsitz des Stifters sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befindet, der Verwaltungssitz der Stiftungsbehörde sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befindet oder der Stif-

